

Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Vorwort

Der vorliegende fünfte Band in der Reihe „Theologie der Einen Welt“ fokussiert das Thema „Religionsfreiheit“. Dreiviertel der Weltbevölkerung leben heute in 184 Ländern, in denen das Recht auf eine freie Religionsausübung gefährdet ist. Umso wichtiger ist es, sich mit der Bedeutung des Rechts auf Religionsfreiheit auseinanderzusetzen und dieses in seinen verschiedenen Facetten zu reflektieren. Theologinnen und Theologen aus den verschiedenen Kontinenten haben Beiträge zu dem hier vorliegenden Band verfasst, der somit zu einem Forum der weltkirchlich-theologischen Auseinandersetzung wird.

Im ersten Kapitel setzen sich die Autoren der Beiträge aus systematisch-theologischer Perspektive mit der Frage der Religionsfreiheit auseinander. Die Beiträge im zweiten Kapitel untersuchen Religionsfreiheit als Menschenrecht. Im dritten Kapitel kommen Autoren zur Sprache, die über die Religionsfreiheit der Kirche in einer Minderheitensituation berichten. Das vierte Kapitel bringt zum Ausdruck, dass der Einsatz für Religionsfreiheit niemals mit einer „Klientelpolitik“ verwechselt werden darf, in deren Rahmen man sich für die Religionsfreiheit der eigenen Konfession einsetzt, sondern dass der Einsatz für Religionsfreiheit das Engagement dafür impliziert, dass Angehörige anderer Religionen ihre Religion frei ausüben dürfen. Das fünfte Kapitel widmet sich schließlich Modellen gelungener Religionsfreiheit.

Das Kapitel mit systematisch-theologischen Reflexionen beginnt mit dem Beitrag „Dignitatis humanae und die aktuelle Diskussion zur Religionsfreiheit“. Er führt aus, dass mit der Konzilsklärung Dignitatis humanae ein theologisches Fundament gelegt wurde, das es ermöglichte, überkommene kirchliche Positionen zu überwinden, da das Konzilsdokument stärker zwischen einer moralisch-theologischen Ordnung einerseits und einer juristisch-politischen Ordnung andererseits unterscheidet und dabei die Dichotomie zwischen einer

Theonomie bzw. Autonomie überwindet: Das Besondere der Erklärung „Dignitatis humanae“ besteht darin, „dass mit ihr die katholische Kirche die Religionsfreiheit erstmals als ein subjektives Recht eines jeden Menschen in aller Form anerkannt hat und sich selbst in der Pflicht sieht, für die Durchsetzung und Einhaltung dieses Rechts auf internationaler Ebene einzutreten“.

Im zweiten Beitrag geht der indische Theologe Michael Amaladoss auf die Bedeutung der Religionsfreiheit ein. Auch er setzt bei der Erklärung über die Religionsfreiheit Dignitatis humanae an und betont die Impulse, mit denen Johannes Paul II. den theologischen Diskurs zur Frage der Religionsfreiheit bereichert hat. Wesentlich ist für den indischen Theologen die Erkenntnis, dass Gott die Menschen „auf verschiedenen Wegen über ihre eigenen Religionen in sein Reich“ einlädt, was impliziert, dass die Menschen die Freiheit Gottes respektieren müssen, „der die Menschen durch den Geist auf verschiedenen Wegen ruft“. Diese Einsicht betrachtet Amaladoss als das Fundament eines christlichen Verständnisses von Religionsfreiheit.

Einen anderen Akzent legt Francisco Javier Porras Sánchez aus lateinamerikanischer Perspektive. Er betrachtet die Religionsfreiheit als Variable von Regierungsführung und führt aus, dass Religionsfreiheit mit Gewissensfreiheit einhergeht. Darüber hinaus sei jegliche Regierungsführung auf den Reichtum einer Zivilgesellschaft angewiesen, die Religionsfreiheit garantiert. Schließlich betont er, dass Religionsfreiheit auch dadurch ein Faktor für die Nachhaltigkeit der Regierungsführung ist, „dass Weltanschauungen einen persönlichen und gesellschaftlichen Impuls dafür bieten, sich um Konvergenz und Kooperation zu bemühen“.

Im letzten Beitrag des ersten Kapitels geht Francis Anekwe Oboji in einem Exkurs auf die Frage ein, inwiefern Religionsfreiheit sinnvoll ist, solange die These im Raum steht, dass ein Zusammenhang zwischen Religion und Gewalt besteht. In seinen Reflexionen zeigt der nigerianische Theologe auf, dass nicht die Religion selbst die Ursache von Gewalt darstellt, sondern dass Religion als Projektionsfläche missbraucht wird, um andersartig gelagerte Konflikte zu entlasten.

Das zweite Kapitel „Religion als Menschenrecht“ beginnt mit einem Beitrag von Heiner Bielefeldt, UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, in dem dieser ausführt, dass Religionsfreiheit heute von zwei Seiten „unter Druck“ sei: „Von Seiten derjenigen, die sich mit der Freiheit schwer tun und darin eine Bedrohung für die Religion sehen, und von Seiten derjenigen, die sich mit der Religion schwer tun und darin eine Bedrohung für die Freiheit sehen.“ Bielefeldt benennt als fünf Komponenten der Religionsfreiheit, dass der Mensch der eigentliche Gegenstand der Religionsfreiheit ist, dass Religionsfreiheit aufgrund ihrer universalistischen Ausrichtung für alle Menschen gilt, dass Religionsfreiheit ein umfassendes Freiheitsrecht ist, ihr neben der Freiheitsdimension auch eine Gleichheitsdimension innewohnt und dass die Religionsfreiheit ein Rechtsanspruch ist, der sich insbesondere an den Staat richtet. Bielefeldt betont, dass Religionsfreiheit nicht in einer negativen Lesart als Freiheit von Religionen, sondern in positiver Perspektive als Freiheit der Religionen zu interpretieren ist.

Im folgenden Beitrag geht Hans Vöcking auf die Religionsfreiheit in den Maghreb-Ländern ein. Er weist darauf hin, dass die Gesellschaft in den Maghreb-Staaten auch heute noch stark von der islamischen Tradition bestimmt ist und dass das Verständnis der Menschenrechte der Organisation der islamischen Konferenz (OIC) von dem der UNO abweicht. Das Fazit der Analyse Vöckings: „Die aktuelle Lage der nichtmuslimischen Minderheiten in den Maghreb-Ländern bleibt angespannt und vom Wohlwollen der politischen Institutionen und Verwaltungsbehörden abhängig.“

Am Beispiel Pakistan zeigt Emmanuel Asi auf, welche Bedeutung Religionsfreiheit für eine Kirche in der Diaspora besitzt. Er beklagt die Verfolgung religiöser Minderheiten in der islamischen Republik und zeigt auf, dass in Pakistan ein Klima der religiösen Intoleranz gewachsen ist, auf dem Fanatismus gedeihen kann. Insbesondere prangert er den Missbrauch der Blasphemiegesetzgebung an, auf deren Grundlage Angehörige religiöser Minderheiten zum Tode verurteilt werden.

Aus lateinamerikanischer Sicht weist Eleazar López Hernández darauf hin, dass die Religionsfreiheit im Zeitalter der Missionierung

Lateinamerikas in der Volksreligiosität ein Asyl gefunden hat. Er zieht aus der (Missions-)Geschichte Lateinamerikas die Schlussfolgerung, dass „wenn Religion politisiert wird und Politik einen religiösen Mantel trägt, am Ende beide dazu führen, dass nicht nur die Religionsfreiheit des Volkes unterbunden, sondern auch ihr Zweck, dem Leben der Völker zu dienen, untergraben wird“.

Im Kapitel „Religionsfreiheit als Kirche in einer Minderheitensituation“ beschäftigt sich Christoph Marcinkowski mit der Religionsfreiheit in Malaysia. Die malayische Verfassung erklärt den Islam zur Staatsreligion und gestattet zugleich die Ausübung anderer Religionen. De facto kann jedoch in Malaysia eher von einer Kultfreiheit als von einer Religionsfreiheit gesprochen werden, da es staatlicherseits sowohl Restriktionen bei der Erteilung von Baugenehmigungen für neue Kirchen gibt als auch Gesetze unterbinden, dass Christen missionarisch tätig werden. Kontrovers diskutiert wurde zuletzt insbesondere, ob der Begriff „Allah“ für Gott durch nichtmuslimische Gruppen in Malaysia erlaubt sei.

Im folgenden Beitrag beleuchtet Henri Teissier die Religionsfreiheit in Algerien. Dabei unterscheidet er zwischen in Algerien wohnenden ausländischen Christen, deren religiöse Freiheit vom Staat respektiert wird (solange diese ihre Religionsausübung „diskret“ praktizieren), und Christen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind und denen Religionsfreiheit verweigert ist. Muslime werden in der Ausübung ihrer Religion nicht behindert. Allerdings wird sozialer Druck auf Muslime ausgeübt, dass sie die Traditionen des Islam beachten. Teissier zeigt, dass die katholische Kirche in Algerien durch das Zweite Vatikanische Konzil eine neue Sichtweise gewonnen hat, das christliche Zeugnis in einem islamischen Kontext zu leben. Wichtig ist es dabei der Kirche in Algerien, die religiöse Freiheit des nichtchristlichen Partners zu achten und ihm im Vertrauen zu begegnen.

Mit Blick auf die Religionsfreiheit in Indien räumt Felix Machado ein, dass die U.S. Commission and International Religious Freedom Indien zu den Ländern zählt, in denen eine zunehmende Verletzung der Religionsfreiheit und Verfolgung zu verzeichnen ist, und dass

sich die Frage der Religionsfreiheit in Indien in den vergangenen Jahren als diffizil erwiesen habe. Er weist darauf hin, dass Religion zum Frieden und zur Harmonie in einer modernen Gesellschaft beitragen müsse. Dies impliziere, dass Religionsausübung mit gegenseitigem Respekt und anhaltendem Dialog zu erfolgen hat: „Es ist von großer Bedeutung, Verständnis für das Wesen jedweder Religion zu erlangen, indem man die Integrität ihrer jeweiligen Anhänger respektiert, keine Religion auf ein bloßes Skelett reduziert oder Religionen nur für einen Ausdruck menschlicher Weisheit hält.“

Und schließlich interpretiert Lucas Cerviño die Religionsfreiheit als Recht auf Mystik. Er geht davon aus, dass solch ein Interpretationsansatz dazu führen würde, den Wetteifer zwischen Religionen durch ein pluralistisches „Teilen der Fülle“ zu ersetzen, was Proselytismus und Exklusivismus verhindern würde. Er schlägt vor, „dass Meister und Meisterinnen der Innerlichkeit dabei helfen, dem Mysterium gegenüber offen zu sein, um die Haltung der Freude und der Bereicherung angesichts der religiösen Vielfalt zu kultivieren und angesichts der säkularen Suche die letzte Dimension des Menschen zu leben“.

Das vierte Kapitel widmet sich der Religionsfreiheit als dem Recht der Anderen. Zunächst einmal geht Daniel Legutke dabei auf das verstörende Potential des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit ein und zeigt aus europäischer Perspektive auf, dass das Schutzbedürfnis des in seiner religiösen Praxis beeinträchtigten Individuums „der Fluchtpunkt für eine menschenrechtliche Bewertung eines Falles“ sein müsse. „Nicht die Abwägung des einen Rechts gegen ein anderes sollte ausschlaggebend sein, sondern die Beeinträchtigung religiöser Praxis aus der Binnenlogik der Religion selbst muss ins Zentrum gestellt werden.“ Dabei zeige sich in der Praxis, dass die Religionsfreiheit heute zum einen dann bedroht ist, wenn eine religiöse Minderheit in der Ausübung ihrer Religionsfreiheit von einer dominanten Mehrheitsreligion beeinträchtigt wird. Zum anderen stellt aber auch ein dominanter Säkularismus eine Herausforderung für die Religionsfreiheit dar. Legutke plädiert für intensive gesellschaftliche Diskussionsprozesse, um Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse an-

derer Religionen zu wecken und dadurch auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt zu stärken.

Aus nigerianischer Perspektive verweist George Ehusani darauf, dass es die Aufgabe des Staats sei, Religions- und Glaubensfreiheit zu realisieren und dabei Gewalt zu verhindern, die Redefreiheit zu garantieren, den Respekt für Vielfalt und Toleranz zu fördern, Menschen vor Diskriminierung zu schützen sowie den Wechsel der Religionszugehörigkeit und die Verkündigung des eigenen Glaubens zu ermöglichen. Ehusani reflektiert die Religionsfreiheit im Kontext der katholischen Soziallehre und weist darauf hin, dass Religions- und Gewissensfreiheit kein uneingeschränktes Recht darstellen. Im Einzelfall müsse sich die Ausübung der Religions- und Glaubensfreiheit an den konkreten gesellschaftlichen Situationen und den Forderungen des Gemeinwohls orientieren.

In seinem Beitrag „Religionsfreiheit als Mittel zur Verteidigung der Marginalisierten“ weist Daniel Franklin E. Pilario auf die Gefahren hin, die eine dominante Religion für eine Kultur der Religionsfreiheit besitzt. Er führt aus, dass auch ein hegemonialer Staat zu einer Beeinträchtigung der Religionsfreiheit führen kann und zeigt auf, welche Perspektiven auch fünfzig Jahre nach der Verkündigung von *Dignitatis humanae* für das Verständnis der Beziehung zwischen Staat und Religion wertvoll sind. Mit Blick auf die theologische Reflexion der Religionsfreiheit in der katholischen Kirche schreibt er: „Was als Verteidigung des katholischen Glaubens begann, endete als Verteidigung aller, besonders jedoch jener Stimmen, die von dominanten Kräften marginalisiert werden – vom alles bestimmenden Staat, von allgegenwärtigen Ideologien und dominanten Religionen einschließlich der katholischen Kirche.“

Diego Irarrázaval betont, dass Religionsfreiheit mit Respekt vor anderen Religionen sowie anderen religiösen Ausdrucksformen einhergeht. Er plädiert für einen „geistlichen Ökumenismus“ und zeigt am Beispiel der indigenen Festkultur der Andenbevölkerung auf, wie dieser geistliche Dialog realisiert werden kann. Er verweist auf das *Pneuma*, dass sich sowohl in traditionellen kirchlichen Strukturen als auch in autochthonen Traditionen entdecken lässt: „Durch das

Pneuma werden sowohl die andinen Ausdrucksformen des Glaubens als auch die katholischen und interreligiösen Traditionen getragen. Das Pneuma führt uns zur Wahrheit.“

Das fünfte Kapitel widmet sich Modellen gelungener Religionsfreiheit. In einem ersten Beitrag „Ein Recht lebt mit seinen Konflikten und durch seine Konflikte“ wird am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigt, wie der von Konflikten ausgehende gesellschaftliche Diskurs um Fragen der Religionsfreiheit dazu führt, dass die Religionsfreiheit in einer Gesellschaft als Recht diskursiv reflektiert und anerkannt sowie performativ realisiert wird: „Es ist gerade dieser öffentliche Diskurs bzw. diese öffentlich ausgetragene Auseinandersetzung, die dazu führt bzw. sicherstellt, dass Religionsfreiheit in einer Gesellschaft angemessen gewährt wird.“

Der Ägypter Samir Khalil Samir geht im folgenden Beitrag einerseits auf die Rezeption der Menschenrechte durch die katholische Kirche ein. Zum anderen verweist er darauf, dass acht mehrheitlich muslimische Länder der UN-Menschenrechtscharta zugestimmt haben (während Saudi-Arabien sich der Stimme enthielt), dass Religionsfreiheit heute aber nur in zwei dieser acht Länder realisiert wird. Dennoch blickt Samir optimistisch in die Zukunft der arabischen Welt: „Der Islam ist im Laufe der Geschichte immer wieder in der Lage gewesen, sich zu erneuern. Es gibt also keinen Grund, dass er nicht auch heute dazu in der Lage wäre!“

In seinem Beitrag „Christen unter Muslimen in Indonesien“ zeigt Franz Magnis-Suseno auf, „dass die Religionsfreiheit nicht nur auf der Basis (extrem starker) normativer Gründe (als eines der elementarsten Menschenrechte) verteidigt, sondern auch in Relation zum sozialen und kulturellen Kontext gestärkt werden muss“. Dazu beleuchtet er den in Indonesien herrschenden verfassungsmäßigen und rechtlichen Rahmen in seinem historischen Kontext, schildert die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Christen und Muslimen und widmet sich dann der Frage, welche gemeinsamen Werte diesen Entwicklungen zugrunde liegen.

Abgerundet wird der fünfte Band der Reihe „Theologie der Einen Welt“ durch einen Beitrag von Inés Pérez Hernández, in der diese auf

die gelebte Praxis und befreiende Wirkung der christlichen Religion im indigenen Kontext Guatemalas eingeht. Sie betont, dass Maya-Christen „Gott in verschiedenen Manifestationen innerhalb des Kosmos erleben, erkennen und spüren [...], in den verschiedenen Handlungen seiner Energie, in den Ereignissen des Lebens, einer Geburt, einer Hochzeit, eines Todesfalls“. Religionsfreiheit impliziert für die lateinamerikanische Theologin, in einem offenen und respektvollen interreligiösen Dialog innerhalb und außerhalb der Kirche eigene durch den indigenen Kontext geprägte Glaubensgrundsätze zu formulieren.

Religionsfreiheit – dies zeigen die Beiträge der Autoren verschiedener Kontinente – hat viele Facetten. Die Reflexionen in diesem fünften Band der Reihe „Theologie der Einen Welt“ wollen einen Beitrag dazu leisten, dass das Menschenrecht auf Religionsfreiheit intensiv durchdacht und im notwendigen gesellschaftlichen Diskurs als universales Freiheitsrecht des Menschen dargestellt und verteidigt werden kann.

Wenn die verschiedenen Beiträge in diesem Buch unterschiedliche Facetten zur Religionsfreiheit beleuchten und einen lebendigen weltkirchlichen Dialog widerspiegeln, so haben dazu neben den Autorinnen und Autoren viele Personen beigetragen. Unser besonderer Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von *missio*, die uns bei der Konzeption dieses Bandes unterstützt haben: Monika Kling, Dr. Christoph Marcinkowski, Dr. Marco Moerschbacher und Michael Meyer. Für die sorgfältige Manuskripterstellung danken wir Elke Gerards und Elisabeth Steffens ebenso wie Christine Baur und Dr. Klaus Wolf für ihr bewährt aufmerksames Korrektorat.

Klaus Krämer

Klaus Vellguth